OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351652/7/RW

Datum:
Linz, 11. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.02.2025, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.05.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.02.2025, GZ: SJF/SH, wurde der Sozialhilfeantrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 17.01.2025 gemäß §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019, 6/2020 und 107/2022, iVm § 16c Integrationsgesetz, abgewiesen.

I.1.1. Begründend wurde ausgeführt, die Leistung der Sozialhilfe sei an die Bereitschaft geknüpft, ausreichende Sprachkenntnisse zu erwerben, um die eingeschränkte Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt überwinden zu können. Die beharrliche Verweigerung der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt ziehe gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG die Nichtgewährung bzw. Einstellung der Sozialhilfeleistung nach sich. Die Annahme, dass die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt durch Kenntnisse der deutschen Sprache verbessert werde, bedürfe keiner weiteren Begründung. Davon abgesehen sei die Absolvierung von Sprachkursen für die Integration von maßgeblicher Bedeutung; gemäß § 16c Integrationsgesetz seien Sprachkursmaßnahmen im Rahmen eines Sozialhilfebezugs bis zum Erwerb des Sprachniveaus B1 verpflichtend vorgesehen.

I.1.2. Die Bf sei seit 22.01.2004 asylberechtigt. Sie habe die Integrationserklärung am 25.10.2023 unterzeichnet und den Wertekurs 24 von 07.11.2023 bis 09.11.2023 absolviert. Eine am 14.11.2023 vom ÖIF durchgeführte Einstufung habe Sprachkenntnisse auf dem Niveau „A1" ergeben.

I.1.3. Im Zuge ihres Sozialhilfebezuges sei der Bf mit behördlichem Schreiben vom 25.07.2024 aufgetragen worden, der Behörde einen Nachweis über die Anmeldung für einen Deutschkurs vorzulegen. Mit diesem Schreiben sei die Bf über die Erfüllung der Pflichten und die Konsequenzen bei Unterlassung im Zusammenhang mit dem Integrationsgesetz aufgeklärt worden. Da die Bf den geforderten Nachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Frist beigebracht habe, sei ihre Sozialhilfeleistung aufgrund mangelnder Bemühung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Integrationspflichten mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19.08.2024 um 25% beginnend ab September 2024 gekürzt worden.

I.1.4. Nach Kürzung des Sozialhilfebezuges habe sich die Bf telefonisch bei der belangten Behörde gemeldet und habe bekanntgegeben, dass sie schnellstmöglich zum ÖIF gehen werde und der belangten Behörde den Nachweis über die Anmeldung beibringen werde.

Am 20.09.2024 sei der belangten Behörde die Terminkarte vom ÖIF vorgelegt worden. Demnach sei am 18.09.2024 erneut vom ÖIF eine Einstufung vorgenommen worden und seien nur noch Sprachkenntnisse auf dem Niveau „Alpha" festgestellt worden.

I.1.5. Am 26.09.2024 habe die belangte Behörde die Bf telefonisch nochmals darauf hingewiesen, dass eine Anmeldebestätigung für einen aktuellen Deutschkurs vorgelegt werden müsse. Daraufhin habe die Bf am 27.09.2024 lediglich eine Teilnahmebescheinigung des Berufsförderungsinstituts Oberösterreich vom 09.04.2004 vorgelegt, wonach die Bf die Bildungsveranstaltung „Deutsch-Integrationskurs" mit 100 Unterrichtseinheiten besucht habe.

I.1.6. Insgesamt seien nur unzureichende und nicht entsprechend ernsthafte Bemühungen zur Absolvierung von zielführenden Deutschkurs-Integrationsmaßnahmen ersichtlich und dies sei im rechtlichen Ergebnis als eine beharrliche Verweigerung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt zu werten. Es fehle daher an den sachlichen Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 25.02 2025 eingelangt bei der belangten Behörde am 26.02.2025 fristgerecht Beschwerde und beantragte die Beschwerdestattgabe und Abänderung des bekämpften Bescheides dahingehend, dass ihrem Antrag vollinhaltlich stattgegeben werde und ihr die Sozialhilfe ab 01.01.2025 gewährt werde, in eventu die Behebung des Bescheids und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Verwaltungsbehörde. Begründend führte sie zusammengefasst aus, sie habe im Jänner 2025 mit ihrer AMS-Betreuerin bezüglich eines Deutschkurses gesprochen. Diese meinte, es gebe keinen Platz für die Bf. Beim ÖIF sei sie an die Volkshochschule B__ verwiesen worden. Dort sei ihr ein Deutschkurs angeboten worden, welcher von 12.05.2025 bis 02.07.2025 stattfinden solle. Die Anmeldung sei ab 12.03.2025 möglich, der Kurs koste sie 136,50 Euro, aufgrund ihrer finanziellen Lage könne sie diese Kurskosten nicht tragen.

Sie sei redlich bemüht einen Deutschkurs zu finden. Von einer beharrlichen Weigerung, könne keine Rede sein.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16.04.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.3.1. Im Vorlageschreiben bringt die belangte Behörde ergänzend vor, dass die Bf bereits mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 06.10.2023 gemäß § 19 Abs. 5 Oö SOHAG auf Grund einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz die zum damaligen Zeitpunkt zuerkannte Sozialhilfeleistung um 25% beginnend ab Oktober 2023 gekürzt worden sei. Auch nach Erhalt des Kürzungsbescheides vom 06.10.2023 habe sich die Bf für keinen Deutschkurs angemeldet.

I.3.2. Darauf hingewiesen werde, dass die Bf erst nach Erhalt des bekämpften Abweisungsbescheides vom 12.02.2025, der Behörde die Kursempfehlung vom C__ – VHS D__ „DAF A2/1" vorgelegt habe. Die Bf habe in der Beschwerdeschrift angegeben, dass sie vom ÖIF an die VHS B__ verwiesen worden sei. Der Bf sei daher seit September 2024 die Einstufung ihres Spracherwerbs nur noch mit dem Niveau „Alpha" genau bekannt. Für die Behörde ergebe sich somit insbesondere durch den seit 14.11.2023 stattgefundenen massiven Rückschritt vom Niveau „A1" auf die aktuelle Einstufung auf dem Niveau „Alpha", dass die Bf nur unzureichende und nicht entsprechend ernsthafte Bemühungen zur Absolvierung von zielführenden Deutschkurs- Integrationsmaßnahmen zeige.

I.3.3. Für die belangte Behörde stehe daher fest, dass die Bf die Aufnahme einer ihr auch zumutbaren Qualifizierungsmaßnahme zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt seit über 10 Jahren und daher mit Beharrlichkeit verweigere. Tatsache sei, dass die Bf obwohl diese in Summe mehr als 10 Jahre Hilfeleistungen bezog bisher nicht die verpflichtende B1-Integrationsprüfung ablegte und damit ihre Integrationsunwilligkeit objektiv erwiesen sei.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 28.05.2025 eine mündliche Verhandlung durch, an welcher die Bf mit ihrer Vertrauensperson und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilnahmen.

I.4.1. Als Zeugin wurde die für die Belange der Bf zuständige Sachbearbeiterin des AMS Frau E__ einvernommen.

I.4.2. Die belangte Behörde legte in der Verhandlung die „Ermahnung gemäß § 19 Abs. 5 Oö SOHAG" vom 25.07.2024 vor, dieses Schriftstück wurde als Beilage ./1 zum Akt genommen. Die Behörde legte betreffend den Kurs „DAF A2/1" die E-Mail Korrespondenz mit dem C__ vor, welche als Beilage ./2 zum Akt genommen wurde. Der Aktenvermerk zum Telefonat vom 26.09.2024 zwischen der Sachbearbeiterin der belangten Behörde und der Bf wurde vorgelegt und als Beilage ./3 zum Akt genommen. Ein Auszug aus dem AMS Behördenportal zeigend die Daten der letzten 6 Monate wurde als Beilage ./4 zum Akt genommen. Das arbeitsmedizinische Gutachten von Dr. F__ vom 13.10.2022 wurde als Beilage ./5

und das Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt vom 12.12.2023 als Beilage ./6 zum Akt genommen.

I.4.3. Die Zeugin legte im Zuge ihrer Einvernahme einen Bericht vom berufsdiagnostischen Zentrum betreffend den Beratungszeitraum 10.10.2022 bis 17.10.2022 vor, welcher als Beilage I zum Akt genommen wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt steht wie folgt fest:

II.1.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren, georgische Staatsangehörige, lebt seit 2002 in Österreich und ist seit dem 22.01.2004 asylberechtigt.

II.1.2. Die Bf ist teilweise im Ausmaß einer Teilzeitbeschäftigung mit 25h/Woche am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar. Bei der Bf bestehen starke körperliche Einschränkungen bei der Körperhaltung, Fein- und Grobmotorik und es sind dieser nur leichte Tätigkeiten möglich. Die Bf verfügt in Österreich über keine abgeschlossene Ausbildung. Seit die Bf in Österreich lebt war diese immer als Reinigungskraft beschäftigt. Für eine Beschäftigung als Reinigungskraft reichen die Deutschkenntnisse der Bf aus. Das letzte Beschäftigungsverhältnis als Reinigungskraft bei der G__ endete im August 2022 und ist die Bf seither beim AMS gemeldet. Als Reinigungskraft ist die Bf aufgrund ihrer körperlichen Einschränkungen auch nicht mehr einsetzbar.

Hilfs- und Anlerntätigkeiten wie zum Beispiel als Infopoint-Mitarbeiterin in einem Shopping-Center, in einem Sonnenstudio, oder in einem Museum kann die Bf ausführen. Auch als Produktionshilfskraft ohne Nacht- und Schichtarbeit als auch als Posthilfskraft ist die Bf einsetzbar.

II.1.3. Aufgrund ihrer körperlichen Einschränkungen, ihres fortgeschrittenen Alters sowie des Umstandes, dass die Bf über keine abgeschlossene Ausbildung in Österreich verfügt, aber auch als Folge einer gewissen Sprachbarriere stehen der Bf nur sehr wenige offene Stellen aus den ihr zumutbaren Hilfs- und Anlerntätigkeiten zur Verfügung [Beilage I].

II.1.4. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 06.10.2023 wurde der Bf gemäß § 19 Abs. 5 Oö SOHAG auf Grund einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz die zum damaligen Zeitpunkt zuerkannte Sozialhilfeleistung um 25% beginnend ab Oktober 2023 gekürzt. Die Kürzung der Sozialhilfeleistung hatte ihren Ursprung darin, dass die Bf der belangten Behörde im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht eine unterzeichnete Integrationserklärung innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des

Mitwirkungsauftrages nicht vorgelegt hat [ON 5, Blg. 1]. Die von der Bf erst am 25.10.2023 unterfertigte Integrationserklärung langte bei der belangten Behörde am 21.06.2024 ein [ON 5, Blg. 4].
In der Integrationserklärung hat sich die Bf auf deren Seite 3 durch das Setzen einer Klammer und durch das Unterstreichen für sich hervorgehoben, dass während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe die Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß §§ 5 bzw. 16a Integrationsgesetz besteht. Der Werte- und Orientierungskurs wurde mit 09.11.2023 beendet.

II.1.5. Seitdem die Bf in Österreich lebt hat diese bis zum 12.05.2025 ausschließlich über das Berufsförderungsinstitut Oberösterreich die Bildungsveranstaltung „Deutsch- Integrationskurs" mit 100 Unterrichtseinheiten besucht, die in der Zeit vom 15.03.2004 bis 09.04.2004 stattfand.

Bis zum 12.05.2025 besuchte die Bf keinen weiteren Deutschkurs, obwohl sie sich in der Integrationserklärung die Pflicht zur Absolvierung einer B1- Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds sogar hervorgehoben hat. Auch nachdem ihr mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19.08.2024 die Sozialhilfeleistungen um 25% beginnend ab September 2024 gekürzt wurden, weil die Bf trotz schriftlicher Ermahnung gemäß § 19 Abs. 5 Oö SOHAG keinen Nachweis über die Anmeldung für einen Deutschkurs vorlegte, hat sich die Bf noch nicht für einen Deutschkurs angemeldet. Erst nachdem die Bf den Antrag vom 17.01.2025 auf Zuerkennung der Sozialhilfe gestellt hat, kümmerte sie sich nach einem kurzen Krankenstand, der vom 18.01.2025 bis 24.01.2025 gedauert hat, ab dem 27.01.2025 darum, dass sie schlussendlich im Wissensturm an einem DAF A2/1 Deutschkurs in der Zeit von 12.05.2025 bis 02.07.2025 teilnehmen kann, wobei die Teilnahmegebühr der Bf vom Bildungsfond der Caritas Oberösterreich bezahlt wurde.

II.1.6. Eine am 14.11.2023 vom ÖIF durchgeführte Einstufung ergab, dass die Bf zu diesem Zeitpunkt Sprachkenntnisse auf dem Niveau „A1" aufwies. Am 18.09.2024 wurde erneut vom ÖIF eine Einstufung vorgenommen, welche ergab, dass die Bf nur noch Sprachkenntnisse auf dem Niveau „Alpha" hat.
II.1.7. Bis zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nahm die Bf am DAF A2/1 Deutschkurs nur an 4 Terminen teil, nämlich am 12.05.2025, 13.05.2025, 14.05.2025 und 15.05.2025. Die Bf war ab dem 19.05.2025 im Krankenstand, deshalb hat sie seit dem 15.05.2025 bis zur öffentlichen mündlichen Verhandlung die Kurstermine nicht besucht. Der Krankenstand der Bf endete am 30.05.2025.

II.1.8. Seit der Unterfertigung der Integrationserklärung am 25.10.2023 befand sich die Bf nicht dauerhaft im Krankenstand. Nicht festgestellt werden kann, dass die Bf seit Unterfertigung der Integrationserklärung sowie nach der Kürzung ihres

Sozialhilfebezuges am 19.08.2024 krankheitsbedingt nicht in der Lage war, einen Deutschkurs zu besuchen. Vielmehr geht die Bf nicht gerne in einen Deutschkurs, weil sie das Erlernen der deutschen Grammatik in Stress versetzt. Deshalb hat sie sich auch nach Unterfertigung der Integrationserklärung und in den Monaten nach der bescheidmäßigen Kürzung des Sozialhilfebezuges am 19.08.2024 für keinen Deutschkurs angemeldet.

II.1.9. Auch mit den vorliegenden körperlichen Einschränkungen, welche vor allem die Körperhaltung sowie die Fein- und Grobmotorik betreffen, ist es der Bf zumutbar, dass diese einen Deutschkurs besucht.

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, als auch vor allem aus dem von der Zeugin vorgelegten Bericht des „H__" (Beilage I), sowie aus der Korrespondenz zwischen der belangten Behörde und dem Wissensturm (Beilage ./2) und in wesentlichen Bereichen auch aus der Aussage der Bf. Die Zeugin konnte den diesbezüglich missverständlichen Inhalt der Beilage ./4 insofern klarstellen, dass der Krankenstand der Bf tatsächlich, wie auch die Bf aussagte, am 19.05.2025 und nicht erst am 22.05.2025 begonnen hat.

II.2.2. Allerdings ist das Gericht nicht von der Richtigkeit der Darstellung der Bf überzeugt, dass diese krankheitsbedingt nach Unterfertigung der Integrationserklärung und nach Kürzung ihres Sozialhilfebezuges am 19.08.2024 nicht in der Lage war, sich für einen Deutschkurs anzumelden. Inhaltlich der Beilage I leidet die Bf vorwiegend an körperlichen Einschränkungen bei der Körperhaltung, sowie an der Fein- und Grobmotorik. Für das Gericht erschließt sich nicht, inwiefern diese Einschränkungen die Bf daran hindern hätten können, sich für einen Deutschkurs anzumelden. Aus dem gesamten umfangreichen Akteninhalt ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Bf nach der Unterfertigung der Integrationserklärung am 25.10.2023 fortlaufend in Krankenstand gewesen wäre. Vielmehr geht aus den vorliegenden Unterlagen hervor, dass die Bf Großteils mit Ausnahme von wenigen kurzen Krankenständen im Notstandshilfebezug des AMS war. Daher war für das Landesverwaltungsgericht nicht erwiesen, dass die Bf nach Unterfertigung der Integrationserklärung oder nach der Kürzung ihres Sozialhilfebezuges mit Bescheid der belangten Behörde vom 19.08.2024 krankheitsbedingt nicht in der Lage gewesen wäre, einen Deutschkurs zu besuchen.

Das Motiv, weshalb sich die Bf bis zum 27.01.2025 nicht um die Teilnahme an einem Deutschkurs bemüht hat, kam für das Gericht unter anderem durch die Antwort auf die Frage, ob die Bf gerne in den Deutschkurs geht, zu Tage. Spontan gab die Bf die Antwort, dass sie die zu lernende Grammatik in Stress versetzt.

Darüber hinaus legte die Bf dar, dass sie für die Kürzung der Sozialhilfe um 25% noch Verständnis aufgebracht hat, was nicht dafürspricht, dass krankheitsbedingt kein Deutschkurs besucht wurde. Wäre die Bf krankheitsbedingt nicht in der Lage gewesen einen Deutschkurs zu besuchen, ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass diese kein Verständnis für die Kürzung aufgebracht hätte und ein Rechtsmittel gegen den Kürzungsbescheid vom 19.08.2024 eingelegt hätte.

Insgesamt ergab sich für das Gericht daher zweifelsfrei der Eindruck, dass die Bf sich nicht um die Anmeldung auf einen Deutschkurs bemühte, weil sie das Erlernen der deutschen Grammatik in Stress versetzt und sie daher nicht gerne in einen Deutschkurs geht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, und des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2022 lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen

1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. *(Anm: LGBl. Nr, 6/2020)*

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

Mitwirkungspflichten

§ 16c. (1) Asylberechtigte (§ 3 Z 1), subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 2) und Drittstaatsangehörige (§ 3 Z 3), die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen (§ 2 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), haben sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1) zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a.

(2) Auf Personen gemäß Abs. 1 ist § 28 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden."

III.2. Bei der Sozialhilfe im Sinne des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. um Geld- oder Sachleistungen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Sie stellt allerdings kein Grundeinkommen dar, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und damit nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechts ist (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047).
Dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend normieren die §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Z 2, Abs. 4 Oö. SOHAG, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Sozialhilfeleistungen sind demnach nur Personen zuzusprechen, die gewillt sind, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung ihrer Notlage zu bemühen. Ein solches Bemühen setzt gemäß §§ 3 Abs. 5, 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2, 12 Abs. 1 leg. cit. wiederum die Bereitschaft zur

Integration und zum Erwerb der Sprachkenntnisse voraus, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlich sind.

In den erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG - LGBl. Nr. 6/2020 vom 30.01.2020 (Beilage 1297/2020, XXVIII. GP, Oö. Landtag) wird diesbezüglich Folgendes dargetan:
„Wie bereits ausgeführt, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12.12.2019, G 164/2019-15, G 171/2019-24 festgehalten, dass es dem Gesetzgeber frei steht, Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zu knüpfen, die eigene Arbeitskraft einzusetzen und Maßnahmen zur Steigerung der Vermittelbarkeit zu ergreifen; der Gesetzgeber kann insbesondere auch eine Bemühungspflicht zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse oder zum Erwerb anderer zumutbarer Qualifizierungsmaßnahmen vorsehen. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner festgehalten, dass der Grundsatzgesetzgeber eine unsachliche Regelung getroffen hat, weil keine Gründe ersichtlich sind, warum ausschließlich bei Deutsch- und Englischkenntnissen auf hohem Niveau (Deutsch: B1, Englisch: C1) eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt anzunehmen sein soll, zumal es offenkundig ist, dass für viele Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt weder Deutsch auf B1-Niveau noch Englisch auf C1-Niveau erforderlich ist. Zudem verweist der Verfassungsgerichtshof darauf, dass es der Grundsatzgesetzgeber außer Acht gelassen hat, dass Personen aus mannigfaltigen Gründen (Lern- und Leseschwächen, Erkrankungen, Analphabetismus uvm.) nicht in der Lage sein können, ein derart hohes Sprachniveau zu erreichen, aber dennoch am Arbeitsmarkt vermittelbar sein können. Gemäß § 6 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz setzen Leistungen der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist insbesondere dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. Das Land Oberösterreich bekennt sich dazu, dass ausreichende Sprachkenntnisse ein wesentliches Element der Integration sind. Personen, die Sozialhilfe beziehen und keine derartigen Sprachkenntnisse aufweisen, sind daher im Rahmen ihrer Bemühungspflicht anzuhalten, die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Dabei handelt es sich in aller Regel um Grundkenntnisse der deutschen Sprache, die eine Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass hier auf die Bestimmung des § 6 Abs. 4 2. Satz Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz bei der Beurteilung des konkreten Sachverhalts besonders Bedacht zu nehmen ist. Als Maßstab für die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse können die im Integrationsgesetz vorgesehenen Sprachniveaus herangezogen werden. Bezugnehmend auf die oben zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofs sieht der oberösterreichische Landesgesetzgeber eine Bemühungspflicht zum Erwerb der für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse vor. Bei der Beurteilung der Frage, ob die vorhandenen

Sprachkenntnisse ausreichend für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sind, ist einerseits zu prüfen, welche Sprachkenntnisse erforderlich sind, und andererseits, welches Niveau einer bestimmten Sprache dazu erreicht werden muss."

Fehlt die Bereitschaft, sich um den Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse und damit um die Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu bemühen, sind Sozialhilfeleistungen gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG stufenweise zu kürzen; gemäß Abs. 4 par. cit. können sie im Einzelfall von vornherein nicht gewährt werden. Die Nichtgewährung einer beantragten Sozialhilfeleistung kommt insbesondere in Frage, wenn sich die hilfesuchende Person beharrlich weigert, an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt – wie etwa Sprachkursen – teilzunehmen. Die Entscheidung zur gänzlichen Nichtgewährung von Sozialhilfeleistungen gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG liegt im Ermessen der Behörde (*arg.: „Leistungen der Sozialhilfe […] können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden."*).

III.3. In Bezug auf Ermessensbestimmungen wie § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG ist Folgendes anzumerken:

Verwaltungsgerichte erkennen nach Art. 130 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG über die Rechtswidrigkeit angefochtener Verwaltungsakte. Rechtswidrigkeit liegt gemäß Abs. 3 par. cit. – von hier unbeachtlichen Ausnahmen abgesehen – allerdings nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Im Zuge der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle behördlicher Ermessensentscheidungen wird daher nur überprüft, ob die Verwaltungsbehörde das ihr eingeräumte Ermessen innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen ausgeübt hat oder ob sie einen Ermessensfehler in Form einer Ermessensüberschreitung oder eines Ermessensmissbrauchs begangen hat (vgl. Grabenwarter/Frank, B-VG Art. 130 [Stand 20.06.2020, rdb.at]; VwGH 25.05.2023, Ra 2023/03/0066). Hat die Verwaltungsbehörde das ihr gesetzlich eingeräumte Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt, darf das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mangels Rechtswidrigkeit weder aufheben noch ändern; insbesondere ist es ihm diesfalls verwehrt, das Ermessen anders zu üben als die Verwaltungsbehörde. (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren² Art. 130 B-VG) Bei bloß unzweckmäßiger Ermessensübung ist das Verwaltungsgericht also nicht befugt, verwaltungsbehördliche Entscheidungen zu reformieren; die bescheidförmige Anordnung ist zu wiederholen. (vgl. etwa VwGH 17.01.2024, Ra 2023/02/0153; 01.03.2016, Ra 2015/11/0106)

III.4. Bei Gesamtwürdigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls kann die Entscheidung der belangten Behörde nicht als rechtswidrig erkannt werden; insbesondere ist auch kein Ermessensfehler gegeben:

Bereits die Integrationserklärung unterfertigte die Bf erst, nachdem wegen Nichtvorlage derselben mit Bescheid vom 06.10.2023 erstmals ihre Sozialhilfeleistungen um 25% gekürzt wurden. Obwohl sie sich den Hinweis in der Integrationserklärung auf die Pflicht zur Absolvierung einer B1- Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds sogar hervorgehoben hat, meldete sich die Bf weder im November bis Dezember des Jahres 2023 noch im Jahr 2024 für einen Deutschkurs an. Nicht einmal die abermalige Kürzung der Sozialhilfeleistungen im August 2024, die aus der Nichtanmeldung zu einem Deutschkurs resultierte, konnte die Bf dazu bewegen, dass sie sich zeitnah zu einem Deutschkurs anmeldet. Die festgestellte Tatsache, dass die Bf das Erlernen der deutschen Grammatik in Stress versetzt, rechtfertigt deren mangelndes Bemühen zur Erlangung der Teilnahmemöglichkeit an einem Deutschkurs nicht.

Sogar als die Bf am 18.09.2024 vom ÖIF vom Niveau „A1" auf das Niveau „Alpha" zurückgestuft wurde, sah sich diese nicht dazu veranlasst, sich ehestmöglich für einen Deutschkurs anzumelden. Insgesamt ließ die Bf seit ihrer letzten Beschäftigung im Jahr 2022 2 Jahre und fast 5 Monate bis zum 27.01.2025 verstreichen, ohne, dass sich diese um die Verbesserung bzw. zumindest Beibehaltung ihrer Deutschkenntnisse auf dem Niveau „A1" bemüht hätte.

Von einer Verbesserung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt für Hilfs- und Anlerntätigkeiten bei ausreichenden Sprachkenntnissen ist wohl ohne weitere Begründung auszugehen. Nach den getroffenen Feststellungen stehen der Bf gerade auch wegen einer gewissen Sprachbarriere nur sehr wenige offene Stellen zur Verfügung. Als Reinigungskraft würden die Deutschkenntnisse zwar ausreichen, auf diesen Beruf kann die Bf aber wegen ihrer körperlichen Einschränkungen nicht mehr eingesetzt werden.

Wenngleich das Gericht nicht verkennt, dass die Bf mit der Anmeldung zum DAF A2/1 Deutschkurs in der Zeit vom 12.05.2025 bis 02.07.2025 erste Anzeichen für ein Bemühen zur Verbesserung ihrer Deutschkenntnisse an den Tag legt und auch wenn man der Bf den krankheitsbedingten Nichtbesuch desselben in der Zeit vom 19.05.2025 bis 28.05.2025 nicht vorwerfen kann, bewegt sich die Beurteilung der belangten Behörde, die Bf habe sich im Sinne des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG (beharrlich) geweigert, an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt teilzunehmen, im Rahmen des Gesetzes.

Ein Ermessensfehler liegt nicht vor; das behördliche Ermessen wurde weder missbraucht noch überschritten. Dem erkennenden Gericht war es folglich verwehrt, die Entscheidung zu reformieren.

Abschließend wird nochmals betont, dass bessere Deutschkenntnisse unabdingbare Voraussetzung für die berufliche und soziale Integration der Bf in Österreich sind und sich die Bf bei Unterzeichnung der Integrationserklärung zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung verpflichtet hat. Insgesamt ist der Bf, wie festgestellt, eine sprachliche Weiterentwicklung auch zumutbar, sodass die rechtliche Gesamtconclusio der belangten Behörde, dass die sachlichen Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen gemäß § 3 Abs. 5 iVm § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 und 12 Abs. 1 Oö SOHAG nicht vorliegen, nicht als rechtswidrig zu beanstanden ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner